

Für rechtsstaatliche Vaterschaftstests

(beschlossen am 21. Juni 2005 durch den 73. Landesparteitag)

I. Die FDP Hamburg bekennt sich nachdrücklich zum Schutz des Persönlichkeitsrechts und des daraus fließenden Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Hierzu gehört auch das Selbstbestimmungsrecht über die Verwendung und Testung der eigenen Erbgutinformationen, das grundsätzlich zu schützen ist. Die derzeitigen Pläne der Bundesregierung heimliche DNA-Vaterschaftstests unter Strafe zu stellen werden jedoch der Situation und Lebenswirklichkeit von Familien, Müttern, Vätern und Kindern nicht gerecht. Die FDP Hamburg lehnt diese Pläne daher ab.

II. Gleichmaßen hat die FDP Hamburg erhebliche Bedenken gegenüber der Forderung dem Vater zu erlauben heimlich ohne Einwilligung des Kindes bzw. der Mutter oder des Familiengerichtes eine DNA-Probe des Kindes zu nehmen und testen zu lassen. Dies würde nicht nur das Persönlichkeitsrecht des Kindes verletzen, sondern wäre auch ein Verstoß gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, da heimliche Eingriffe in Rechte Einzelner grundsätzlich intransparent und daher nicht überprüfbar sind.“

III. Die FDP Hamburg tritt daher dafür ein, dass Vaterschaftstests gemäß den nachgenannten Bedingungen in einem rechtsstaatlichen Verfahren ermöglicht werden. Sollte ein Elternteil dem Test der DNA des Kindes seine Zustimmung versagen muss weiterhin die die Zustimmung ersetzende Entscheidung des Familiengerichtes eingeholt werden. Die restriktive Rechtsprechungspraxis hierzu muss jedoch vom Gesetzgeber durch entsprechende Regelungen gelockert werden, so dass die Vaterschaftstests unter erleichterten Voraussetzungen zugelassen werden.

Diese Bedingungen sind:

- Die DNS-Analysen dürfen nur von behördlich zugelassenen Labors durchgeführt werden
- Zur Analyse dürfen nur solche Abschnitte der DNS verwendet werden, die keine Information über das Erbgut enthalten (sog. nicht-codierende Bereiche)
- Das vom Labor erstellte schriftliche Gutachten darf nur die Information enthalten, ob der Spender der einen Probe mit hoher Wahrscheinlichkeit Abkömmling des Spenders der anderen Probe ist
- Alle anderen Unterlagen, auch die Proben selber, sind vom Labor unmittelbar nach Erstellung des schriftlichen Gutachtens zu vernichten
- Sollte ein Labor gegen diese Vorschriften verstoßen, verliert es seine Zulassung

Sofern die Identität der Spender gesichert ist, z.B. durch Probennahme vor dem Notar oder durch den Arzt, kann das Ergebnis des Tests auch in einer Vaterschaftsanfechtungsklage gerichtlich verwertet werden.